

§ 1197 BGB

(1) Ist der Eigentümer der [Gläubiger](#), so kann er nicht die Zwangsvollstreckung zum Zwecke seiner Befriedigung betreiben.

(2) [Zinsen](#) gebühren dem Eigentümer nur, wenn das [Grundstück](#) auf Antrag eines anderen zum Zwecke der Zwangsverwaltung in Beschlag genommen ist, und nur für die Dauer der Zwangsverwaltung.